

22. Dezember 2022

Erläuterungen zu den Anpassung Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngbietes Kärpf und Neuausscheidung eidgenössisches Jagdbanngbiet Chrauchtal

- a. Vernehmlassung zur Anpassung verschiedener Verordnungen und Beschlüsse**
- b. Mitwirkung bei der Festlegung von Schneesporttrouten im neuen eidgenössischen Jagdbanngbiet Chrauchtal**
- c. Gesetzliche Grundlagen**

Ausgangslage

Der Kanton Glarus hat am 7. Oktober 2022 beim Bundesrat das Gesuch gestellt, den Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngbietes Kärpf um das Intensiverholungsgebiet Elm zu verkleinern und als Ersatz neu ein eidgenössisches Jagdbanngbiet Chrauchtal auszuscheiden.

Mit dieser Ausscheidung sind verschiedene Anpassungen von Verordnungen und Beschlüssen notwendig (Regierungsrastbeschluss vom 28. Juni 2022) sowie der Erlass einer Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit erlaubten Schneesporttrouten. Um den Aufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten, wird die Vernehmlassung der unterschiedlichen Verordnungen und Beschlüsse kombiniert und so kompakt gestaltet. Im Folgenden sind die Verordnungen und Beschlüsse detailliert erläutert.

Die aufgeführten Verordnungs- und Beschlussänderungen sowie die Allgemeinverfügung werden nur in Kraft gesetzt, wenn der Bundesrat die Perimeteranpassung des eidgenössischen Jagdbanngbietes genehmigt und das neue Jagdbanngbiet Chrauchtal ausscheidet.

a. Anpassungen verschiedener Verordnungen und Beschlüsse

1. Anpassung «Bannbezirksgrenzen» (VI E/22/3)

Der Beschluss Bannbezirksgrenzen umschreibt die Jagdbannbezirke im Kanton Glarus (Ausnahme: Jagdbannbezirk Bergli-Bitziberg [VI E/22/6]). Mit der Perimeteranpassung des eidgenössischen Jagdbanngbietes Kärpf im Tourismusgebiet Elm (Verkleinerung) und der Neuschaffung des eidgenössischen Jagdbanngbietes «Chrauchtal» müssen im Beschluss zu den Bannbezirksgrenzen vom 30. Juni 1971 die Ziffer 1 Kärpf angepasst und die Ziffer 4 Chrauchtal neu geschaffen werden.

Die Anpassung des Textes sowie die Karten im Anhang 1 entsprechen den eingegebenen Perimetern beim Bundesrat.

2. Anpassung «Beschluss über die Schaffung von Schongebieten für Feldhasen» (VI E/22/4)

Der Beschluss vom 31. März 1998 ist um ein Gebiet im ehemaligen Teil des eidgenössischen Jagdbanngbietes Kärpf in Elm zu ergänzen. Mit dem Jagdverbot wie auch der Bewirtschaftung der Alpen und Trockenwiesen konnte sich ein verhältnismässig guter Feldhasenbestand entwickeln.

Der Feldhase ist sowohl nach Bundesrecht wie auch nach kantonalem Recht jagdbar. Aufgrund von Lebensraumveränderungen ist der Feldhase generell in der Schweiz recht selten geworden. Mit dem erwähnten Beschluss hat der Kanton Glarus Schongebiete zur Artenförderung geschaffen. Die Jagd auf den Feldhasen ist im ganzen Kanton Glarus wie auch in Elm von geringer Bedeutung. Im ganzen Kanton wurden in den letzten zehn Jahren (2012-2021) insgesamt 29 Feldhasen erlegt, also rund drei Stück pro Jahr. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elm wurde lediglich 2014 ein einziger Feldhase erlegt.

Schneehasen, welche möglicherweise mit Feldhasen verwechselt werden könnten, werden ebenfalls nicht stark bejagt. Im ganzen Kanton waren es 2012-2021 170 Stück, also 17 Tiere pro Jahr. In Elm waren es 31 Stück, also drei Tiere pro Jahr.

Die Schaffung eines weiteren Schongebietes für Feldhasen als Massnahme zur Artenförderung ist aufgrund der geringen Feldhasenjagd im Kanton eine kaum relevante Einschränkung der Jagd. Im Vorfeld der Diskussionen verlangte der Jagdverein mit E-Mail vom 27. Juli 2022 «Augenmass» und sieht ein solches Schongebiet im touristischen Kerngebiet Hängstboden – Bischofalp – Empächli Oberstafel – Empächli vor. Da die Feldhasenjagd nur eine untergeordnete Bedeutung hat, jedoch der Artenschutz für diese Art wichtig ist, soll sich das neue Gebiet über den gesamten neuen jagdbaren Bereich zwischen dem Bischofbach, dem Sernf und der Chüebodenrus und der Grenze des eidgenössischen Jagdbanngebietes Kärpf erstrecken (Anhang 2).

3. *Anpassung «Beschluss über Schongebiete für Murmeltiere» (VI E/22/5)*

Im Kanton Glarus gibt es derzeit drei Schongebiete für Murmeltiere, welche alle in touristischen Gebieten liegen (Hirzli, Braunwald-Alp, Glärnischhütte). Es handelt sich nicht um Schongebiete aus Artenschutzgründen – im Gegensatz zu den Feldhasenschongebieten – sondern um Massnahmen für den Tourismus.

Im Gebiet, welches neu der Jagd zugänglich gemacht wird, gibt es viele Murmeltiere entlang der Hauptwanderwege und auch die Bezeichnung des Restaurants Munggenhütte zeigt die Bedeutung dieser Tierart als Tourismusmagnet. Es soll daher im Bereich der Hauptwanderwege, welche teilweise unübersichtlich sind, die Jagd auf Murmeltiere verboten werden. Murmeltiere, die Schäden am Strassenkörper verursachen, können auch künftig wie bis anhin durch die Wildhut entfernt werden.

Das neue Schongebiet erstreckt sich im Gürtel zwischen 1'450 – 1'800 m.ü.M. zwischen dem Bischofbach und der Chüebodenrus und deckt sich weitgehend mit dem Vorschlag des Jagdvereins (touristisches Kerngebiet Hängstboden – Bischofalp – Empächli Oberstafel – Empächli).

4. *Anpassung «Verordnung über die Wildruhezonen, WrzV» (VI E/22/7)*

Im Gebiet Elm, welches aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärpf entlassen werden soll, gibt es zwei Wildruhezonen. Diese legen die Schutzzeiten vom 21. Dezember bis 30. Juni zum Schutz der Raufusshühner fest. Diese Wildruhezonen sind unverändert zu belassen (Anhang 4).

Im Chrauchtal auf der rechten Talseite befindet sich die Wildruhezone «Gulderstock Saumen» (Nr.12, Schutzzeit 21. Dezember – 30. April). Im Bericht «Herauslösung des Tourismusgebietes Elm aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärpf – Evaluation möglicher

Ersatzgebiete» vom 22. Februar 2022 der Fornat AG, Zürich, wurde basierend auf den Daten von Strava¹, die Intensität der ganzjährigen touristischen Nutzung überprüft. Der Untersuchungsperimeter «Chrauchtal» umfasst grösstenteils auch die Wildruhezone Nr. 12. Hierbei ist ersichtlich, dass sich ausserhalb der erlaubten Wege und Routen kaum Menschen bewegen (Abb. 5, S. 15 des Berichts), bedingt auch durch die steile Topografie. Die Wildruhezone kann daher aufgehoben werden. Diese Aufhebung entspricht dem Sinn des Landschaftsbeschluss von 5. September 2021 (§ 14).

Mit dem Wegfall des Schutzes der Wildtiere vor Störung im Winter durch Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ (Pisten- und Routengebot für Schneesportbetreibende) kann der Druck auf einzelne Wälder im ehemaligen Jagdbanngebiet in Elm, namentlich den Chilchenwald, steigen. Der Bericht der Fornat AG (s. oben) zeigt, basierend auf den Strava-Daten, dass bereits heute viele Personen den Chilchenwald durchfahren. Es soll daher präventiv eine Wildruhezone im Chilchenwald zum Schutz des Schalenwildes (Reh, Gämse, Rotwild, Steinwild) vor Variantenskilfahrern geschaffen werden, respektive der Schutz erhalten bleiben, welcher bisher über die VEJ gegeben war. Die Schutzzeit soll im Wesentlichen die Skisaison abdecken, d.h. sie dauert vom 21. Dezember bis am 31. März.

Die Lage der Wildruhezone deckt sich weitgehend mit dem bereits heute von den Sportbahnen Elm auf ihrem Pistenplan publizierten Gebiet.

5. *Anpassung der jährlichen Jagdvorschriften*

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass in den neu bejagdbaren Gebieten die Jagd schonend einsetzt und erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in vollem Umfang erfolgt (Art. 4 Abs. 1 VEJ). Diese Übergangsfrist sollte vier bis fünf Jahre betragen.

Auswirkungen einer einsetzenden Bejagung auf die Wildtiere, welche derzeit aufgrund der fehlenden Bejagung wenig scheu sind, sind vor allem beim Schalenwild zu erwarten. Entsprechend ist bei diesen Arten die Bejagung schonend einzuführen. Bei der Nacht- und Passjagd sowie der Fallenjagd auf Haarraubwild dürfte der Jagddruck nicht sehr gross sein, respektive es sind weniger negative Auswirkungen auf das Verhalten und die Bestände der Wildtiere zu erwarten

Für diese schonende Einführung der Jagd sind drei Varianten oder Kombinationen dieser Varianten denkbar. Ungeachtet der Umsetzung von einer der nachfolgenden Varianten sind Anpassungen in den Jagdvorschriften nötig, die alljährlich von der Jagdkommission diskutiert und vom Regierungsrat erlassen werden. Diese Anpassung bedingt eine Sonderregelung in den Jagdvorschriften, welche die Hochwildjagd, Reh- und Niederwildjagd, die Nacht- und Passjagd und die Fallenjagd sowie die Herbst-/Nachjagd betreffen.

Varianten:

1. Es darf nur eine beschränkte Anzahl Jäger und Jägerinnen im neuen Gebiet jagen. Die Anzahl kann von Jahr zu Jahr erhöht werden. Die Jagenden müssten bezeichnet werden, was ein Auswahlverfahren bedingen würde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Patentjagd, bei der alle Patentinhaber und Pateninhaberinnen in der Wahl des Jagdgebietes grundsätzlich frei sind. Der administrative Aufwand ist gross und die Akzeptanz einer solchen Variante bei der Jägerschaft ist kaum gegeben.
2. Es werden Abschussquoten pro jagdbare Tierart für dieses Gebiet festgelegt. Es darf dann solange im Gebiet gejagt werden, bis diese Quoten erreicht sind. Diese Quoten können von Jahr zu Jahr erhöht werden. Dies bedingt, dass sich die Jagenden regelmässig erkundigen müssen, z.B. per Telefon oder einer Internetseite, ob sie dort noch jagen

¹ Strava ist ein soziales Netzwerk zum internetbasierten Tracking sportlicher Aktivitäten, wie bspw. Radfahren, Joggen, Skifahren. Mitglieder von Strava können ihre zurückgelegte Strecke über eine mobile App-Funktion für Smartphones oder einen GPS-Empfänger abspeichern. Diese Daten stehen dem Strava-Netzwerk online zur Verfügung; www.strava.com.

dürfen. Dies ist sowohl für die Jagenden wie die Jagdbehörden aufwändig. Diese Variante wird daher nicht als zweckdienlich betrachtet.

3. Die Anzahl Tage pro Jagd (Hochwild- und Niederwildjagd) wird beschränkt. Die Anzahl Tage kann im Verlaufe der Jahre gesteigert werden. Diese Variante ist am einfachsten umzusetzen. Der Jagdverein hat sich informell für diese Variante ausgesprochen.

Der Jagdverein hat sich in einem E-Mail im Juli 2022 für eine schrittweise Einführung der Jagd ausgesprochen, d.h. für eine Beschränkung der Jagdtage, wie sie in Variante 3 beschrieben ist. Aus Sicht der Abteilung Jagd und Fischerei erscheint diese Variante am besten umsetzbar. Eine mögliche Umsetzung der Variante 3 wird in Tabelle 1 dargestellt. Die genauen Anzahl Jagdtage sind in der Jagdkommission zu besprechen und vom Regierungsrat in den jährlichen Jagdvorschriften festzulegen.

Bei der Niederwildjagd ist die Dauer auf die Rehjagd (21 Tage) ausgerichtet, weil in dieser Zeit der grösste Jagddruck zu erwarten ist und mit Hunden gejagt wird. Die übrige Zeit der Niederwildjagd ist wenig intensiv und kann daher auch gänzlich weggelassen werden. Aus Sicht des Wildtierschutzes sollte auch nach der Übergangsfrist im neuen bejagdbaren Gebiet die Niederwildjagd an die Jagdzeit auf das Reh gebunden bleiben. Beobachtungen aus anderen Gebieten, welche einfach mit dem Auto oder Bahnen erreicht werden können, zeigen, dass während der Schneehasenjagd (1. Oktober – 30. November) oftmals Jagende statt eines Hundespazierganges ihre Hunde jagen lassen, ohne dass tatsächlich Schneehasen geschossen werden. Dies ist eine grosse Störung für Wildtiere, insbesondere auch für Gämsen, welche im November während der Schneehasenjagd in der Brunft sind. Die Jagdhunde, welche zu diesem Zeitpunkt auf Schneehasen eingesetzt werden, halten sich natürlicherweise nicht an die Grenzen des Jagdbanangebotes. Gerade jedoch im neuen bejagdbaren Gebiet (Steinböden) wie auch im Grenzbereich zum Jagdbangebiet (Blank) haben sich über die letzten Jahrzehnte sehr gute Gamsbrunftplätze entwickelt, die durch jagende Hunde gestört oder gar zerstört werden könnten.

Auch nach dem Ablauf der 4- bis 5-jährigen Einführungszeit der Jagd sollte diese Schneehasenschonung und damit die Störungsverminderung aufrechterhalten werden, d.h. die Niederwildjagd in diesem Perimeter auf die Dauer der Rehjagd beschränkt bleiben.

Tabelle 1: Eine mögliche Steigerung der Jagddauer im ehemaligen Perimeter des eidgenössischen Jagdbangebietes Kärfp im touristischen Intensiverholungsgebiet Elm. In Klammer sind die Vorschläge des Jagdvereins aufgeführt.

Jahr	Hochwildjagd	Niederwildjagd (Rehjagd)	Nacht-/Pass-/Fallenjagd	Herbst-/Nachjagd
2022	14 Tage	21 Tage	Je nach Jagdart ab Mitte September bis Ende Februar	tageweise
1	3-4 (4)	3-7 (7)	gemäss den aktuellen Jagdvorschriften	
2	5-7 (7)	7-10 (14)	gemäss den aktuellen Jagdvorschriften	
3	8-10 (10)	10-15 (21)	gemäss den aktuellen Jagdvorschriften	
4	11-14 (14)	15-21 (21)	gemäss den aktuellen Jagdvorschriften	
5	14 (14)	21 (21)	gemäss den aktuellen Jagdvorschriften	

b. Mitwirkung Allgemeinverfügung Schneesportrouten

In den eidgenössischen Jagdbangebieten besteht ein Routengebot für Schneesportaktivitäten, das heisst das Verlassen von offiziellen Pisten, Loipen und Ski- und Schneeschuhrouen (Schneesportrouten) ist verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ). Dieses Verbot dient dem Schutz der Wildtiere vor Störung und Beunruhigungen. Der Kanton muss die offiziellen Schneesportrouten rechtsverbindlich festlegen. Dies geschieht in Form einer Allgemeinverfügung, welche auch öffentlich aufgelegt wird.

Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete Kärpf, Schilt und Rauti Tros wurde diese Verfügung am 16. November 2020 erlassen. Es gilt nun, auch eine solche Verfügung für das neue eidgenössische Jagdbanngebiet Chrauchtal auszuarbeiten und zu erlassen (Anhang 5).

Im Vorfeld hat der Glarner Bergführerverband eine zusätzliche neue Route zu den bereits publizierten Routen auf dem Bundesgeoportal (<https://map.geo.admin.ch/>) beantragt. Über diese zusätzliche Route sind Sie zur Mitwirkung eingeladen.

c. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Ausscheidung des neuen eidgenössischen Jagdbanngebietes gelten für dieses Gebiet zusätzlich zu den heutigen gesetzlichen Grundlagen die Bestimmungen der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) in sowie der Aussenlandeverordnung (AuLaV; Anhang 6).

Die VEJ unterscheidet zwischen Gebieten mit «integralem Schutz» und solchen mit «partielllem Schutz» (Art. 9 Abs. 2 VEJ). Die Schutzbestimmungen, insbesondere diejenigen nach Art. 5 und Art. 6 VEJ die den Artenschutz beziehungsweise den Schutz der Lebensräume betreffen, gelten unabhängig vom Schutzstatus «integral geschützt» oder «partiell geschützt». Der Unterschied zwischen diesen beiden Schutzstatus besteht darin, dass bei Regulationsmassnahmen des Schalenwildes zur Reduktion von Wildschäden in den integral geschützten Gebieten vorgängig das Bundesamt für Umwelt BAFU angehört und damit dessen Zustimmung eingeholt werden muss (Art. 9 Abs. 3 VEJ). Hingegen in den partiell geschützten Gebieten kann der Kanton die Regulationsmassnahmen verfügen und muss das BAFU lediglich darüber informieren (Art. 9 Abs. 4 VEJ). Um den Verwaltungsaufwand bei möglichen Regulationsmassnahmen im neuen Jagdbanngebiet aufgrund dessen Auswirkungen auf die Schutzwälder im Sernftal möglichst klein zu halten, hat der Kanton Glarus beim Bund die Ausscheidung des gesamten neuen eidgenössischen Jagdbanngebietes als «partiell geschützt» beantragt.

Einschränkungen entstehen im Zusammenhang mit Aussenlandungen, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten stehen (Art. 19 Aussenlandeverordnung AuLaV). Demnach sind Helikopterflüge für Arbeitszwecke nur zwischen dem 1. August und 31. Oktober zulässig (Art. 19 Abs. 3 AuLaV).